

HESSEN



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration



Kassenärztliche Vereinigung Hessen

## **5. Änderung der Fördervereinbarung zur finanziellen Unterstützung von Famulanten in hessischen Hausarztpraxen und im ÖGD in den Jahren 2023 bis 2024**

### **Präambel**

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration fördert und unterstützt u.a. die ambulante ärztliche Versorgung in ländlichen Regionen. Hierbei kommt auch der ärztlichen Aus- und Weiterbildung eine besondere Bedeutung zu.

Die Kassenärztliche Vereinigung fördert im Auftrag des Landes Medizin-Studierende, die sich im Rahmen ihrer Famulatur für eine hausärztliche Vertragsarztpraxis in einer ländlichen Region Hessens oder den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) entscheiden. Die Kosten der Förderung der Famulaturen werden bis zu einem Betrag von bis zu 420.000 Euro pro Jahr vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration übernommen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bedarf auf Abruf durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen. Alle weitergehenden Absprachen aus der Vereinbarung vom 27.06.2017 bleiben bestehen.

### **§ 1 Fördergegenstand**

Die KV Hessen fördert die Famulatur gemäß § 7 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (ÄApprO 2002) von Medizin-Studierenden in hausärztlichen Praxen gemäß § 73 Abs. 1a SGB V, die ihren Sitz in einer hessischen Stadt oder Gemeinde mit bis zu 25.000 Einwohnern haben. Maßgebend für die Einwohnerzahl ist die im Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Hessische Gemeindestatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes Wiesbaden. Ebenfalls förderfähig ist die Famulatur bei einem Gesundheitsamt, dass die Voraussetzung zur Zulassung als Famulatureinrichtung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 ÄApprO erfüllt.

### **§ 2 Förderhöhe**

Die Förderhöhe beträgt 595,- € pro Monat bei Vollzeit-Ausbildung. Die Förderung erfolgt ausschließlich für Zeiträume von ganzen Monaten.

### **§ 3 Förderdauer**

Die maximale Förderdauer für den Famulus beträgt zwei Monate in der hausärztlichen Vertragsarztpraxis und einen Monat im ÖGD bei 100% der wöchentlichen Ausbildungszeit.

### **§ 4 Antragstellung**

Die Förderung wird auf Antrag des Studierenden gewährt. Der Antrag ist bei der KV Hessen mittels der auf der Homepage bereitgestellten Formulare zu stellen.

Antragsvoraussetzungen sind:

1. Das Studium der Humanmedizin an einer deutschen Universität und
2. die Ableistung der Famulatur in einer hausärztlichen Vertragsarztpraxis in einer hessischen Stadt oder Gemeinde mit bis zu 25.000 Einwohnern oder bei einem Gesundheitsamt, siehe Protokollnotiz.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung an einer deutschen Universität,
- Kopie des Zeugnisses über die erfolgreiche Ablegung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung sowie
- eine Bestätigung der hessischen Vertragsarztpraxis oder des Gesundheitsamtes, dass die Ableistung der Famulatur im Zeitraum von ... bis ... vereinbart wurde.

Der Förderantrag muss vor Aufnahme der Famulatur bei der KV Hessen gestellt werden. Eine rückwirkende Antragstellung ist ausgeschlossen.

### **§ 5 Vergabekriterien**

Die bereitgestellten Fördermittel werden zu zwei gleichen Teilen jeweils im ersten und zweiten Halbjahr vergeben. Nicht abgerufene Mittel des ersten Halbjahres stehen im zweiten Halbjahr zusätzlich zur Verfügung. Da das Förderbudget begrenzt ist, werden die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet (hierbei ist das Eingangsdatum des vollständigen Antrags nebst vorzulegenden Nachweisen nach § 4 dieser Richtlinie entscheidend). Darüber hinaus entscheidet das Los bei taggleich eingegangenen Anträgen.

### **§ 6 Genehmigung der Förderung**

Die KV Hessen erlässt gegenüber dem Antragsteller einen Bescheid zur Bewilligung oder zur Ablehnung des Antrags auf finanzielle Förderung.

### **§ 7 Auszahlung**

Nach Beendigung der Famulatur hat der Studierende der KV Hessen unaufgefordert die ausgefüllte und durch die hessische Vertragsarztpraxis bzw. das hessische Gesundheitsamt unterschriebene

Bescheinigung (siehe Anlage 6 der ÄApprO 2002 „Zeugnis über die Tätigkeit als Famulus“) über die erfolgreiche Absolvierung der Famulatur einzureichen.

Die Zahlung des Förderbetrags erfolgt nach Abschluss der Famulatur auf das Konto des Studierenden. Eine gegebenenfalls erforderliche Versteuerung erfolgt durch den Studierenden.

Das Nichtantreten der Ausbildung in der hessischen Vertragsarztpraxis oder dem Gesundheitsamt sowie eine Beendigung oder Unterbrechung der Ausbildung ist von den Studierenden unverzüglich der KV Hessen anzuzeigen. Wird die Famulatur nicht ordnungsgemäß beendet, steht dem Studierenden die Leistung nicht zu. Die gezahlten Beträge sind zurückzuzahlen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und ist bis zum 31.12.2024 befristet.

Wiesbaden und Frankfurt am Main, im September 2022



**Kai Klose**  
Staatsminister  
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration



**Dr. Eckhard Starke**  
stv. Vorstandsvorsitzender  
Kassenärztliche Vereinigung Hessen